

## Waldschutzinfo Nr. 2023-08

# Neue Anwendungsbestimmungen KARATE® FORST flüssig und vorübergehende Zulassung glyphosathaltiger Mittel

## Bestehende Zulassung KARATE FORST flüssig

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat aktuell einige der bisherigen Anwendungsbestimmungen für das Insektizid KARATE® FORST flüssig geändert bzw. neu festgesetzt. Die Änderungen und zusätzlichen Auflagen wurden vom BVL am 04.12.2023 bekannt gegeben und gelten ab sofort für die bereits bestehende Zulassung (Kennnummer 005618-00). Wir informieren im Folgenden über die neuen und geänderten Bestimmungen, die zum Teil alle Anwendungsgebiete des Mittels betreffen und zum Teil die Abläufe bei der insektiziden Behandlung liegenden Holzes im Forst (Polterbehandlung) erheblich einschränken. Die Abteilung Waldschutz war an den Neuregelungen nicht beteiligt.

## Neue Anwendungsbestimmungen

### Zusätzliche Auflage bei Nachfolgearbeiten in Kulturen

**SF275-21FO:** Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen innerhalb von 21 Tagen nach der Anwendung in Forstkulturen lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk getragen werden.

### Abstandsauflage

**VA271:** Bei der Anwendung des Mittels muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten werden. Alternativ kann die Anwendung mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie 50 % eingetragen ist. In diesem Fall ist der in der Bundesanzeiger-Veröffentlichung des BVL (Nr. 2 vom 27. April 2016, BAnz AT 20. Mai 2016 B5) mitgeteilte Mindestabstand für Flächenkulturen einzuhalten.

### Vorgaben zur sicheren Behandlung von liegendem Holz (Polterbehandlung)

**SF214:** Die handgeführte Ausbringung des Spritzmittels auf Polter ist mit nach unten gerichteter Spritzdüse durchzuführen, eine Ausbringung über Kopf ist dabei nicht zulässig.

**SF215:** Das Mischen und Einfüllen des Produktes in den Tank und die Ausbringung auf Polter darf nicht von derselben Person am selben Tag erfolgen.

**SF216:** Eine einzelne Person darf pro Tag maximal 172 m<sup>3</sup> Polter mit dem Produkt zu 0,2 % (w/w) behandeln.

**SF217:** Eine einzelne Person darf pro Tag maximal 86 m<sup>3</sup> Polter mit dem Produkt zu 0,4 % (w/w) behandeln.

**SF604:** Bei maschinellem Entrinden von insektizidbehandelten Stämmen vor Ablauf der insektiziden Wirkung unter Bedingungen, die zur Staubentwicklung führen, geeignete Schutzvorkehrungen treffen (z. B. Arbeit in geschlossener Kabine oder Körperschutzmaßnahmen analog zur Ausbringung des Mittels).

## Von der Zulassungsbehörde in festgesetzte Anwendungsbestimmungen veränderte Hinweise

Bisher in der Gebrauchsinformation als „Hinweise für den Anwenderschutz“ geführt, nun inhaltlich zwar unverändert, aber als „von der Zulassungsbehörde festgesetzte Anwendungsbestimmungen“ gelten:

**SF245-2:** Es ist sicherzustellen, dass behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Spritzbelages wieder betreten werden.

**SF276-14FO:** Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen innerhalb von 14 Tagen nach der Anwendung in Forstkulturen lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe getragen werden.

**SF604:** Bei maschinellem Entrinden von insektizidbehandelten Stämmen vor Ablauf der insektiziden Wirkung unter Bedingungen, die zur Staubentwicklung führen, geeignete Schutzvorkehrungen treffen (z. B. Arbeit in geschlossener Kabine oder Körperschutzmaßnahmen analog zur Ausbringung des Mittels).

**SS110-1:** Beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

**SS120-1:** Bei Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

**SS2101:** Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z. B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

**SS2202:** Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z. B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.

**SS530:** Gesichtsschutz tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

**SS610:** Gummischürze tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

**ST1102:** Partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 oder Halbmaske mit Partikelfilter P2 (Kennfarbe: weiß) gemäß BVL-Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz, in der jeweils geltenden Fassung, tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

**ST1203:** Partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 oder Halbmaske mit Partikelfilter P2 (Kennfarbe: weiß) gemäß BVL-Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz in der jeweils geltenden Fassung, tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.

## Entfallene bisherige Hinweise zum Anwenderschutz

- Dicht abschließende Schutzbrille tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.
- Kopfbedeckung aus festem Stoff mit breiter Krempe tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels in Raumkulturen.

Über die genannten Änderungen hinaus ist KARATE FORST flüssig nach den bisherigen Anwendungsbestimmungen einzusetzen. Beispielsweise gelten auch weiterhin Auflagen zum Gewässerschutz (unter anderem dürfen Mittel, Anwendungs- oder Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer oder die Kanalisation gelangen und bei Anwendungen sind Mindestabstände zu Oberflächengewässern einzuhalten). Bei Zweifeln bitte in der offiziellen Zulassungsdatenbank des BVL nachschauen.

[https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04\\_Pflanzenschutzmittel/01\\_Aufgaben/02\\_ZulassungPSM/01\\_ZugelPSM/psm\\_ZugelPSM\\_node.html](https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/02_ZulassungPSM/01_ZugelPSM/psm_ZugelPSM_node.html)

Verstöße gegen Anwendungsbestimmungen sind bußgeldbewehrt (§12 Abs. (1) Nr. 7 PflSchG)!

### **Im Folgenden noch einige grundsätzliche Informationen zu KARATE FORST flüssig:**

Das Präparat gehört zur Gruppe der pyrethroiden Insektizide, die als Nervengifte in der Regel sehr schnell gegen alle Insektenarten wirken können. Dabei haben die Pyrethroide nur eine geringe Warmblütergiftigkeit, können aber bei Hautkontakt aufgenommen werden (daher Vollschutz!). Sie sind biologisch abbaubar und versickern nicht ins Grundwasser, können aber insbesondere bei unsachgemäßem Umgang über Abdrift oder Abschwemmung (Regen vor dem Antrocknen) schädigend in Oberflächengewässer eingetragen werden. Pyrethroide Insektizide sind ausgesprochen giftig für Algen, Fische, Krebstiere und Amphibien!

Grundsätzlich ist vor der Verwendung zu prüfen, ob alternative Schutz- und Abwehrmöglichkeiten vertretbar, insbesondere wirksam, praktikabel und wirtschaftlich zumutbar, sind. Bitte informieren Sie sich regelmäßig vor dem Umgang mit Pflanzenschutzmitteln anhand der Gebrauchshinweise auf dem Etikett und aktueller Produktinformationen. Bitte beachten Sie die gegebenen Warnhinweise.

## **Glyphosathaltige Mittel wieder zugelassen**

Der Wirkstoff Glyphosat wurde auf EU-Ebene bis zum 15.12.2033 wieder zugelassen. Das BVL hat darauf reagiert, indem es das Zulassungsende für Pflanzenschutzmittel, die Glyphosat enthalten, angepasst hat.

[https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Fachmeldungen/04\\_pflanzenschutzmittel/2023/2023\\_12\\_04\\_Fa\\_Zulassungsende\\_PSM\\_Glyphosat.html](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Fachmeldungen/04_pflanzenschutzmittel/2023/2023_12_04_Fa_Zulassungsende_PSM_Glyphosat.html)

Das neu vom BVL festgesetzte Zulassungsende ist der 15. Dezember 2024. Dies gilt für Mittel, deren bisherige Zulassung bis zum 15. Dezember 2023 gültig war.

Inzwischen wurde außerdem per Eilverordnung das in der PflSchAnwVO\_1992 (Anlage 1 Nummer 27a und 27b) enthaltene Anwendungsverbot „vorläufig ausgesetzt“. Diese Eilverordnung tritt nach dem 31.12.2023 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2024. Solange besteht kein Anwendungsverbot in Deutschland.

Insgesamt besteht damit zurzeit eine schwer vermittelbare Zulassungs- und Anwendungslage für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel. Mit weiteren Regelungen im Verlauf des Jahres 2024 ist zu rechnen.



Herausgeber:  
Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt, Abteilung Waldschutz  
Grätzelstraße 2, 37079 Göttingen  
<https://doi.org/10.5281/zenodo.10409350>